



Satzung Montessori-Fördergemeinschaft Passau und Umgebung e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Selbstlosigkeit/Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Aufnahme in den Verein und Mitgliedschaft	2
§ 5 Beiträge und Gebühren	3
§ 6 Organe	3
§ 7 Mitgliederversammlung	3
§ 8 Aufsichtsrat	5
§ 9 Vorstand (§ 26 BGB)	7
§ 10 Haftung der Organe	8
§ 11 Satzungsänderungen	8
§ 12 Auflösung des Vereins	8
§ 13 Inkrafttreten	9

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: Montessori-Fördergemeinschaft Passau und Umgebung e. V. („Verein“).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Passau.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Passau eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitglieder. Er will das Recht der Kinder und Erwachsenen auf Erziehung, Bildung und Betreuung nach den Prinzipien der Montessori-Pädagogik verwirklichen. Zu diesem Zweck will er insbesondere:
 - a) die Gründung und Erhaltung von vorschulischen und schulischen Einrichtungen unterstützen, welche die Bildungsförderung im Sinn der Montessori-Pädagogik verfolgen,
 - b) die Öffentlichkeit über die Prinzipien der Montessori-Pädagogik informieren,
 - c) bei der praktischen und theoretischen Entfaltung der von Maria Montessori entworfenen Bildungsprinzipien helfen.
2. Der Verein verfolgt seinen Zweck und seine Aufgaben auf der Grundlage des Bekenntnisses aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und vertritt in diesem Rahmen den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Der Verein bekennt sich insbesondere zur sozialen Integration ausländischer Mitbürger und tritt extremen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 Selbstlosigkeit/Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit sie nicht zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke notwendig sind.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufnahme in den Verein und Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die die Zielsetzung des Vereins unterstützen. Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Aufsichtsrat. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat der Aufsichtsrat dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Der Bescheid braucht keine Begründung für die Ablehnung des Antrags zu enthalten.

3. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags steht dem Antragsteller der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Aufsichtsrat. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es sich eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen schuldig gemacht hat,
 - b) es in Widerspruch zu den in § 2 Nr. 2 formulierten Prinzipien steht,
 - c) es die von der Beitragsordnung festgesetzten Beträge in Höhe von mindestens einem vollen Jahresbeitrag ohne triftigen Grund trotz Mahnung nicht entrichtet hat. Die Mahnung muss eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen setzen. Die Mahnung muss den möglichen Ausschluss androhen.
5. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich beim Aufsichtsrat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses einzulegen. Ist die Berufung form- und fristgerecht eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Berufung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt; er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe zu entrichten.
 - b) den Tod des Mitglieds bzw. durch den Verlust seiner Rechtsfähigkeit.

§ 5 Beiträge und Gebühren

1. Die aus der Errichtung und Tätigkeit des Vereins erwachsenden Kosten sind von den Mitgliedern nach Maßgabe einer vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstands zu beschließenden Beitragsordnung durch Mitgliedsbeiträge aufzubringen.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Eintritt folgenden Monats.
3. Leistungen des Vereins sind teilweise kostenpflichtig. Über die Höhe dieser Gebühren beschließt Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstands. Die Gebühren werden in einer Gebührensatzung geregelt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 7),
2. der Aufsichtsrat (§ 8) und
3. der Vorstand (§ 9).

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht Aufsichtsrat oder Vorstand zuständig sind,

- b) Beschlussfassung über Anträge in der Mitgliederversammlung,
- c) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats,
- d) Bestimmung und Beauftragung der Rechnungsprüfer,
- e) Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Rechnungsprüfer sowie Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- f) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes,
- g) Beschlussfassung über Vorlagen des Aufsichtsrates,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 12),
- j) Beschlussfassung über Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Willenserklärungen, sofern dies gesetzlich oder nach dieser Satzung erforderlich ist,
- k) Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich Vorverträge,
- l) Entscheidung über die Beteiligung des Vereins an Gesellschaften oder die Gründung von Gesellschaften durch den Verein,
- m) Entscheidung über Aufnahme von Darlehen,
- n) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
- o) Berufungsentscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
- p) Entscheidung über Einsprüche gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags (§ 4 Nr. 3),
- q) Entscheidung über außerplanmäßige, einmalige Ausgaben, die den Verein mit mehr als 100.000 Euro belasten.

2. Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie hat stets außerhalb der im Freistaat Bayern amtlich festgelegten Schulferien stattzufinden.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung einberufen. Einzuladen sind auch die Mitglieder des Aufsichtsrats. Ist Gegenstand der Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung, muss die Ladung die Satzungsänderung mit Begründung enthalten. Die Ankündigung des Termins für die Mitgliederversammlung soll etwa 12 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Aushang erfolgen.
- c) Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse.
- d) Anträge können ganzjährig, spätestens jedoch bis sechs Wochen vor jeder Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eingereicht werden. Für Anträge auf Satzungsänderung gilt § 11.
- e) Zur Mitgliederversammlung sind antragsberechtigt
 - i. die Mitglieder (§ 4),
 - ii. der Aufsichtsrat (§ 8),
 - iii. der Vorstand (§ 9).

3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des Aufsichtsrats geleitet, bei Verhinderung von einem vom Aufsichtsrat bestimmten Vertreter. Ist kein Aufsichtsratsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- b) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung

ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

- c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch ihre Organe vertreten.
 - d) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - e) Für Satzungsänderungen gilt § 11.
 - f) Über jede Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das den Tag der Versammlung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle auszulegen. Dort kann es von allen Mitgliedern eingesehen werden. Auf Wunsch wird das Protokoll (ohne Anwesenheitsliste) den Mitgliedern per E-Mail zugesandt. Das Original des Protokolls ist in der Geschäftsstelle zu verwahren
4. Außerordentliche Mitgliederversammlung
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn
- a) das Vereinsinteresse es erfordert,
 - b) der Aufsichtsrat dies mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt,
 - c) der Aufsichtsrat die Freistellung oder Abberufung mindestens eines Vorstandsmitglieds veranlasst hat oder
 - d) mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies vom Vorstand verlangt.
5. Die übliche Form der Mitgliederversammlung ist die Präsenzveranstaltung. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Wahl und Zusammensetzung des Aufsichtsrats
- a) Zum Mitglied des Aufsichtsrates können Vereinsmitglieder gewählt werden,
 - i. gegen die in den letzten 5 Jahren kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde,
 - ii. die in den letzten 5 Jahren keine Vermögensauskunft mit eidesstattlicher Versicherung abgegeben haben,
 - iii. die in den letzten 5 Jahren nicht zu einer Geldstrafe über 90 Tagessätze oder zu einer Freiheitsstrafe über 3 Monate verurteilt wurden, und
 - iv. die nicht Mitglied der Scientology-Organisation sind.
 An der Schule tätige Mitarbeiter können nicht Mitglied des Aufsichtsrates sein. Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.
 - b) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
 - c) Die Wahl erfolgt schriftlich.
 - d) Gewählt sind die Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen und von mindestens 25 v. H. der anwesenden Mitglieder gewählt worden sind. Bei

Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch hier Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

- e) Die Bewerbung für eine Position im Aufsichtsrat erfolgt mittels eines standardisierten Bewerbungsformulars, das beim Vorstand erhältlich ist. Die Bewerbung soll spätestens bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zur Vorbereitung der Versammlung eingereicht werden. Der Vorstand muss den Mitgliedern die Bewerbungen mit dem Einladungsschreiben zur ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntgeben.
- f) Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern.
- g) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.
- h) Der Aufsichtsrat legt die internen Funktionen (Zuständigkeitsbereiche) der Aufsichtsratsmitglieder fest und gibt diese dem Vorstand und den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt. Die Zuständigkeitsbereiche sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates näher geregelt. Vorzusehen ist je ein Aufsichtsratsmitglied für die Vertretung nach außen (Sprecher), die Finanzen, die Pädagogik, die Vorstandsbestellung und die strategische Planung. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- i) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Aufsichtsrates erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.

2. Aufgaben des Aufsichtsrats

- a) Aufgaben des Aufsichtsrats sind,
 - i. Bestimmung der Anzahl der Vorstände,
 - ii. Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Abschluss und Beendigung von deren Dienstverträgen und Festlegung von deren Gehältern,
 - iii. kommissarische Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vorstandes, sofern kein Vorstand bestellt ist oder dieser nicht handlungsfähig ist,
 - iv. bei Anfrage durch den Vorstand Beratung und Unterstützung des Vorstands,
 - v. Überwachung des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sowie Unterstützung des Vorstands in pädagogischen Anliegen,
 - vi. Anstoßen von Planungen und Beschlussfassungen zu den Grundsatzthemen Finanzen, Pädagogik und Strategie,
 - vii. Genehmigung der Geschäftsordnungen des Vorstands,
 - viii. Entscheidung über Rechtsgeschäfte des Vorstands gemäß § 9 Nr. 4,
 - ix. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm von einem Vorstandsmitglied zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - x. Entscheidung über außerplanmäßige, einmalige Ausgaben, die den Verein mit mehr als 20.000 Euro belasten, sofern diese nicht gem. § 7 Nr. 1 lit. q) der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - xi. Unterrichtung der Mitgliederversammlung über Sachverhalte, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage grundlegend beeinflussen,
 - xii. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - xiii. gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand.
- b) Der Aufsichtsrat beteiligt sich grundsätzlich nicht am operativen Geschäft. Er ist nicht befugt, dem Vorstand Weisungen zu erteilen.

3. Beschlussfassung des Aufsichtsrates
 - a) Entscheidungen des Aufsichtsrates erfolgen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
 - b) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das allen Vorstandsmitgliedern umgehend zuzustellen ist.
 - c) Der Aufsichtsrat vollzieht seine Beschlüsse durch zwei seiner Mitglieder.
4. Der Aufsichtsrat kann Fachbeiräte mit beratender Funktion berufen. Fachbeiräte arbeiten ehrenamtlich, Reise- und Aufenthaltskosten können je nach Haushaltslage des Vereins erstattet werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann die Aufsichtsratsmitglieder einzeln oder insgesamt abberufen. Im ersten Fall wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger bis zum Ende der laufenden Amtszeit, im zweiten Fall wählt die Mitgliederversammlung alle fünf Mitglieder des Aufsichtsrats neu.

§ 9 Vorstand (§ 26 BGB)

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens einer, höchstens drei Personen, die vom Aufsichtsrat berufen werden. Die erstmalige Berufung erfolgt für die Dauer von 3 Jahren, bei Wiederberufung für die Dauer von 5 Jahren. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer berufen ist.
2. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Vergütung, die vom Aufsichtsrat festgelegt wird.
3. Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt, es gibt keinen Vorsitzenden des Vorstands (einzutragende Vorstandsfunktion: Vorstandsmitglied).
4. Kann der Vorstand aufgrund von Stimmgleichheit keine Entscheidung treffen, so ist die Meinung des Aufsichtsrats einzuholen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen.
5. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstands jederzeit abberufen.
6. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein grundsätzlich gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass jedes Vorstandsmitglied den Verein bis zu einem Betrag von 5.000 Euro pro Rechtsgeschäft einzeln vertreten darf. Bei Dauerschuldverhältnissen ist der genannte Betrag als Jahresbetrag zu verstehen.
7. Der Vorstand ist nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
8. Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere die
 - a) Führung der Geschäfte des Vereins und seiner Einrichtungen unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung
 - b) Erarbeitung der strategischen Weiterentwicklung des Vereins zusammen mit dem Aufsichtsrat
 - c) Operative Umsetzung der strategischen Planungen des Vereins
 - d) gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens und der sonstigen Mittel
 - e) Einhaltung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts
 - f) Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und die Aufstellung eines Jahresabschlusses
 - g) Wiederanlage des Kapitalvermögens und der laufenden Erträge

- h) Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrats im Auftrag des Sprechers des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreters, Erstellen der Tagesordnung und Einladungen
 - i) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Vereins
 - j) Vorgesetztenfunktion über alle angestellten Mitarbeiter des Vereins
 - k) regelmäßige Information des Aufsichtsrats zumindest einmal in jedem Quartal über die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins so-wie über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle. Der Vorstand ist dem Aufsichtsrat auf Anfrage zur umfassenden Information und Gewährung von Einblick in alle Unterlagen verpflichtet
9. Der Vorstand gibt sich eine verbindliche Geschäftsordnung, welche u. a. die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder sowie die Zusammenarbeit des Vorstands regelt. Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat die jeweils gültige Geschäftsordnung zur Genehmigung vor. Änderungen der Geschäftsordnung teilt der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich mit.
10. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu dokumentieren und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Beschlussprotokolle sind dem Aufsichtsrat in angemessener Form unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Haftung der Organe

Bei satzungsmäßigem Handeln wird die Haftung der Mitglieder von Aufsichtsrat und Vorstand auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben sie gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
2. Anträge auf Änderung der Satzung sind spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sie dem Aufsichtsrat unverzüglich weiterzuleiten. Der Vorstand hat diese sowie eventuelle eigene Anträge und Anträge des Aufsichtsrates mit der Einladung zur Mitgliederversammlung und Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern mitzuteilen.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, sofern sie nicht zu den grundsätzlichen Zielen des Vereins im Widerspruch stehen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen und gültigen Stimmen von mindestens drei Viertel der Anzahl der Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht,

genügt bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Über einen Antrag zur Auflösung kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn dieser Antrag in der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gemacht worden ist.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Montessori Landesverband Bayern e. V.

§ 13 Inkrafttreten

Diese, am 21.09.2021 beschlossene Änderung der Vereinssatzung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister an die Stelle der in der Mitgliederversammlung vom 26.06.2017 beschlossenen Satzung.